

RS Vwgh 2005/6/2 2004/07/0089

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 02.06.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §1;

AVG §74 Abs1;

AVG §74 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/07/0094 2004/07/0093

Rechtssatz

§ 74 Abs 1 AVG ist auch im AgrVG anzuwenden. Die in einem Verfahren betreffend landwirtschaftliche Bringungsrechte zur Anwendung gelangenden Verwaltungsvorschriften kennen keine Bestimmung iSd § 74 Abs. 2 AVG. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass auch der Bf die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten hat. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche Parteienkosten, also etwa Anwaltskosten, Kosten für Privatgutachten oder eben auch Zivilingenieurkosten für von Parteien in Auftrag gegebene Vermessungsarbeiten (Hinweis E 1. Juli 1982, 82/06/0015). (Hier:

Kosten des Geometers (Hinweis E 14. März 2001,2000/17/0141). Selbst wenn der Bf mit seinem Anliegen durchgedrungen wäre und die beanspruchte Fläche von der Behörde zunächst als zu gering angenommen worden wäre, bestünde keine Pflicht zum Ersatz der Kosten eines vom Bf selbst beauftragten Sachverständigen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070089.X05

Im RIS seit

30.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at